

Verständnis für die Lage, in die Beschuldigte durch die Einleitung des Ermittlungsverfahrens geraten sind. Die Fähigkeit des Untersuchungsführers, emotional ausgeglichen aufzutreten, sich zu beherrschen und emotionale Eindrücke sowie Erlebnisse richtig und differenziert verarbeiten zu können, versetzt ihn bei der Durchführung von Untersuchungshandlungen gleichfalls in die Lage, Erscheinungen, die seiner Autorität gegenüber anderen Personen schaden können, wie die fortwährende Bekundung von Sympathie oder Antipathie oder das sich Beleidigt- beziehungsweise Angegriffenfühlen, erfolgreich zu begegnen.

(8) Der Untersuchungsführer ist bereit und fähig, seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse stets objektiv und kritisch einzuschätzen.

Die im Prozeß der Beweisführung durchzusetzenden Prinzipien der Untersuchungsarbeit verlangen vom Untersuchungsführer eine objektive und kritische Einschätzung seiner Tätigkeit, insbesondere der von ihm erzielten Arbeitsergebnisse, und wie im Vorstehenden bereits begründet, auch des erreichten Standes der Entwicklung seiner Persönlichkeit. Diese Anforderung ist eng mit der erfolgreichen Bewältigung der Erkenntnistätigkeit des Untersuchungsführers verbunden. Sie ist konkreter Ausdruck und immanenter Bestandteil der kritischen Überprüfung des Wahrheitsgehaltes jedes Untersuchungsergebnisses im Verlauf des Prozesses der Beweisführung.

Um dieser Anforderung gerecht zu werden, benötigt der Untersuchungsführer in erster Linie die Fähigkeit zum schöpferischen Denken und er muß die mit der sinnlich-konkreten Erkenntnisgewinnung verbundenen Leistungen mit möglichst hoher Qualität erbringen können. Wesentliche Grundlage für die Bewältigung dieser Anforderungen sind die bereits beschriebenen politisch-ideologischen Einstellungen und Überzeugungen des Untersuchungsführers. Daher schließt die objektive und kritische Haltung solche Einstellungen wie Pessimismus und Relativismus in der Erkenntnistätigkeit des Untersuchungsführers grundsätzlich aus. Die Forderung zur objektiven